

# Am **23. September** stehen in Rheinland-Pfalz die **Kammerwahlen** an

## Fragen und Antworten



**Am 23. September 2026 bestimmen die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz, wer in die Vertreterversammlungen der Ärztekammern einzieht und wer in der Legislaturperiode 2026-2031 ihre Interessen auf Ebene der Bezirksärztekammer und im obersten Organ der ärztlichen Selbstverwaltung des Landes, also in der Vertreterversammlung der Landesärztekammer, vertritt. Wahlleiter, Syndikusrechtsanwalt Christian Wächter, gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.**

### Wie viele Stimmen können vergeben werden?

Alle Ärztinnen und Ärzte im Land sind dazu aufgerufen, zwei Stimmen zu vergeben. Eine Stimme auf dem Wahlzettel gilt der Vertreterversammlung der jeweiligen Bezirksärztekammer: Koblenz, Pfalz, Rheinhessen oder Trier. Auf dem anderen Wahlzettel wird die Stimme für die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz abgegeben.

### Wer darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen, die im Wählerverzeichnis stehen und keine der gravierenden Ausschlussgründe laut Wahlordnung erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern keine gravierenden Ausschlussgründe gemäß Wahlordnung vorliegen. Wenn ein Mitglied in mehreren Bezirksärztekammern Mitglied ist, darf es für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesärztekammer nur in einem Wahlbezirk ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

### Wann und wie können Kammermitglieder ihre Stimme abgeben?

Kammermitglieder können ihre Stimmen bei den Wahlen der Vertreterversammlungen ausschließlich per Briefwahl abgeben. Die Wahlunterlagen – dazu zählen Stimmzettel, Wahlumschläge sowie der Wahlbriefumschlag – jeweils für die Wahlen der Landes- und Bezirksärztekammer werden die Mitglieder Anfang September erreichen. Für die anstehende Wahl ist der Wahltag der 23. September 2026, an dem bis 18 Uhr die Wahlbriefe beim jeweiligen Bezirkswahlleiter eingehen müssen.

### Wie formieren sich die Vertreterversammlungen?

Die Wahl ist eine Verhältniswahl. Das heißt, es werden nicht einzelne Personen direkt gewählt, sondern Listen, sogenannte Wahlvorschläge. Jede Liste enthält mehrere Kandidaten in einer bestimmten Reihenfolge. Je nachdem, wie viele Stimmen eine Liste erhält, bekommt sie entsprechend viele Sitze in der jeweiligen Vertreterversammlung.

### Wer darf einen Vorschlag erstellen und zur Wahl antreten?

Jedes Kammermitglied kann einen eigenen Wahlvorschlag erstellen und in seinem Wahlbezirk für die Wahl der Landes- und/oder Bezirkskammer antreten, soweit es genügend Unterstützer findet, die den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Eine Person, die selbst auf der Liste kandidiert, darf den Wahlvorschlag nicht als Unterstützer unterzeichnen. Alternativ kann das Kammermitglied versuchen, auf eine der bestehenden Liste aufgenommen zu werden.

### Wo erhalte ich weitere Informationen zur Wahl?

Die offiziellen Wahlbekanntmachungen werden im Mai im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz sowie auf den Websites der Ärztekammern veröffentlicht. Auch Informationen über die genauen Anforderungen sowie die notwendigen Unterlagen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bezirksärztekammern und der Landesärztekammer unter [www.laek-rlp.de](http://www.laek-rlp.de) und im Rahmen einer gesonderten Webpräsenz. Interessantes zur Wahl veröffentlicht die Landesärztekammer zudem auf ihren Social-Media-Kanälen bei Facebook, LinkedIn und Instagram.

Die Fragen stellte Christopher Schäfer.



RA Christian Wächter,  
Wahlleiter der  
Landesärztekammer  
Rheinland-Pfalz

Foto: Michaela Kabon

### KONTAKT

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte direkt an den Hauptwahlleiter der Landesärztekammer, RA Christian Wächter, **Telefon 0613128822-71** oder **-76**, Fax: 06131 28822-8671, **E-Mail: [waechter@laek-rlp.de](mailto:waechter@laek-rlp.de)**.

Fragen zur Unterstützung beim Ausfüllen der Dokumentation richten Sie bitte direkt an die für Sie zuständige Bezirksärztekammer.